

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Mai 2021	Nr. 35
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Visual Computing der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich- Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) Vom 30. April 2020.....	332
Studienordnung für den Master-Studiengang Visual Computing Vom 30. April 2020.....	336

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Visual Computing der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik)

Vom 30. April 2020

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 Saarländischen Hochschulgesetzes (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2020 (Amtsbl. I S. 412) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) 2. Juli 2015 (Dienstbl. S. 616), geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 28. April 2016 (Dienstbl. S. 404), folgende fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Visual Computing erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 27

Geltungsbereich

(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Master-Studiengang Visual Computing der Universität des Saarlandes.

§ 28

Grundsätze

(vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Master-Studiengang Visual Computing ist stärker forschungsorientiert.

§ 29

Studiengang-Formen

(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Master-Studiengang Visual Computing ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

§ 30

Studienaufwand

(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Für Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent oder die Dozentin zu Beginn des Moduls/Modulelements bekannt gibt.

§ 31

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen (vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/Prüferinnen aus den Gruppen nach Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie zusätzlich nach Artikel 8 Absatz 1 Nr. 8 aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Promotionsrecht.

Die in Nr. 1 bis 8 genannten Personen müssen einer der Fakultäten der Universität des Saarlandes angehören und inhaltlich am Master-Studiengang Visual Computing beteiligt sein.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfern/Prüferinnen kann der Prüfungsausschuss Visual Computing im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen in besonderen Fällen Leiter/Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von fachnahen An-Instituten bestellen.

(3) Als Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Master-Arbeit kommen die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personengruppen in Betracht, sofern sie im Kernbereich des Master-Studiengangs Visual Computing regelmäßig Veranstaltungen anbieten. Der Prüfungsausschuss kann diesen Personenkreis in begründeten Fällen erweitern.

§ 32

Zugang zum Master-Studium (vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss im Bachelor-Studiengang Visual Computing/Computervisualistik/Bildinformatik oder einem verwandten Fach (insbesondere aus den Gebieten Informatik, Mathematik, Physik, Elektrotechnik oder Mechatronik) erworben hat
2. und die besondere Eignung (vgl. § 77 Absatz 6 SHSG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

- a. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (in der Regel C1) und
- b. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen und der fachliche Inhalt des Bachelor-Abschlusses. Der Kandidat/die Kandidatin sollte dabei Kompetenzen nachweisen, die denen eines fachnahen Bachelor-Studiengangs an der Universität des Saarlandes vermittelten Kompetenzen entsprechen. Dies schließt insbesondere wesentliche Kompetenzen in den folgenden Bereichen ein:
 - I. Mathematik (diskrete Mathematik, ein- und mehrdimensionale Analysis, Lineare Algebra, Numerik, Stochastik),
 - II. Informatik, insbes. Programmierung sowie Algorithmen und Datenstrukturen
 - III. Kenntnisse in einigen Kernthemen des Visual-Computing-Bereichs (Bildgebende Verfahren, Bildverarbeitung, Computer Vision, Mustererkennung, Computergrafik, wissenschaftliche Visualisierung, geometrische Modellierung),
 - IV. Kenntnisse in einigen bildnahen Gebieten (z.B. maschinelles Lernen, Datenwissenschaften, Künstliche Intelligenz, Telekommunikation, Robotik),

- c. das in Form eines Dossiers und zweier qualifizierender Gutachten dokumentierte Studieninteresse,
- d. die bisherige einschlägige Praxiserfahrung.

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung des Bewerbers/der Bewerberin mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Visual Computing abgeglichen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 33
Verfahren und Gestaltung
(vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Master-Arbeit sein.

§ 34
Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung
(vgl. § 24 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang bei einer Gesamtnote von 1.1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 35
Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)


Das Zeugnis kann über die Angaben nach Artikel 25 Absatz 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik hinaus weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 36
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung ihr Studium im Master-Studiengang Visual Computing der Fakultät für Mathematik und Informatik aufgenommen haben, durchlaufen das Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach den zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen ab, letztmalig im Wintersemester 2022/23.

Saarbrücken, 9. April 2021


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)